



## 1 Allgemeines

Die Bildungsverordnung beschreibt in Abschnitt 8: Qualifikationsverfahren, Art. 17 - 22 das Qualifikationsverfahren. Im Bildungsplan ist das Qualifikationsverfahren im Teil D konkretisiert. Der Qualifikationsbereich Allgemeinbildung ist in der Verordnung des BBT über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung festgelegt und die dazugehörigen Lernziele befinden sich im Rahmenlehrplan für den allgemeinbildenden Unterricht.

## 2 Qualifikation: Umfang / Organisation

Folgende vier Qualifikationsbereiche werden geprüft: /

a. Praktische Arbeit	18	Stunden	organisiert durch Lernort üK
b. Berufskennntnisse	4	Stunden	organisiert durch Lernort BFS
c. Allgemeinbildung	gemäss Verordnung		organisiert durch Lernort BFS
d. Erfahrungsnote	Berufskundlicher Unterricht		bereitgestellt durch Lernort BFS
	Überbetriebliche Kurse		bereitgestellt durch Lernort üK

Die Erfassung der Noten der Lernorte erfolgt durch die Prüfungskommission.

## 3 Qualifikationsbereiche

Prüfungsinhalte gem. Abschnitt 2: Ziele und Anforderungen, Art. 4–6 und Bildungsplan Teil D:

<b>Qualifikationsbereich</b>	<b>1</b>	<b>Praktische Arbeit</b> (unter 4.0 = Fallnote)	<b>40 %</b>	<b>Gewichtung</b>
Position	1	Vorbereitungsarbeiten	15 %	Gewichtung
Position	2	Bohren und Trennen	40 %	Gewichtung
Position	3	Spezielle Abbaumethoden	10 %	Gewichtung
Position	4	Sichern, Verschieben, Entsorgen von Bauteilen	35 %	Gewichtung
	Unterposition	Vorbereitungsarbeiten		einfache Wertung
		Ausführung		Bewertung 1/2
		Wirksamkeit		Bewertung 1/2
	Unterposition	Bohren und Trennen		doppelte Wertung
		Ausführung		Bewertung 1/4
		Genauigkeit		Bewertung 3/4
	Unterposition	Spezielle Abbaumethoden		einfache Wertung
		Ausführung		Bewertung 1/2
		Wirtschaftlichkeit		Bewertung 1/2
	Unterposition	Sichern, Verschieben, Entsorgen von Bauteilen		doppelte Wertung
		Ausführung		Bewertung 3/4
		Wirtschaftlichkeit		Bewertung 1/4



**Qualifikationsbereich 2 Berufskennnisse**

**20 % Gewichtung**

**Zeitpunkt**

Die Schlussprüfung im Qualifikationsbereich Berufskennnisse findet im letzten Semester der Lehrzeit statt. Die Woche, in welcher die Prüfung durchzuführen ist, wird von der Abteilung für Berufsbildung und Mittelschule des Kantons Aargau im Voraus festgelegt. Die Berufsfachschule bestimmt den Prüfungstag.

**Zielsetzung**

Die Schlussprüfung im Qualifikationsbereich Berufskennnisse stellt fest, inwiefern die Bildungsziele des Schullehrplanes erreicht wurden. Die Prüfung soll ein möglichst breites Spektrum der Lerninhalte abdecken.

**Verantwortung**

Die Hauptverantwortung für die Vorbereitung, Zusammenstellung, Organisation, Durchführung und Evaluation der ganzen Prüfung liegt beim Abteilungsleiter Bau in Zusammenarbeit mit der Schulleitung.

**Prüfungsteile**

Position 1: Form: Schriftliche Prüfung (50%)

Gesamtdauer: 200 Minuten

Gliederung: Teil a) Basiswissen (ohne Hilfsmittel) aus den Bereichen:

- Grundlagenwissen
- Vorbereitungsarbeiten
- Bohren und Trennen
- spezielle Abbaumethoden
- Sichern, Verschieben und Entsorgen von Bauteilen
- Handhabung von Maschinen, Geräte und Werkzeug
- Administration

Teil b) Bearbeitungsaufgaben (mit von der Schule autorisierten Hilfsmitteln) aus den Bereichen:

- Grundlagenwissen
- Vorbereitungsarbeiten
- Bohren und Trennen
- spezielle Abbaumethoden
- Sichern, Verschieben und Entsorgen von Bauteilen
- Handhabung von Maschinen, Geräte und Werkzeug
- Administration

Position 2: Form: Mündliche Prüfung (50%)

Gesamtdauer: 40 Minuten

Gliederung: Aufgaben (ohne Hilfsmittel) aus den Bereichen:

- Grundlagenwissen
- Vorbereitungsarbeiten
- Bohren und Trennen
- spezielle Abbaumethoden
- Sichern, Verschieben und Entsorgen von Bauteilen
- Handhabung von Maschinen, Geräte und Werkzeug
- Administration



<b>Qualifikationsbereich</b>	<b>3</b>	<b>Allgemeinbildung</b>	<b>20 %</b>	<b>Gewichtung</b>
Position	1	Erfahrungsnote		
Position	2	Vertiefungsarbeit		
Position	3	Schlussprüfung		

Die Note Allgemeinbildung ist das auf eine Stelle nach dem Komma gerundete Mittel aus der Summe der Positionsnoten des Qualifikationsbereiches 3 Allgemeinbildung.

Grundlagen Verordnung des BBT über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung;  
Weisung der Abteilung für Berufsbildung und Mittelschulen für das Qualifikationsverfahren in der Allgemeinbildung des Kantons Aargau;  
Rahmenlehrplan für den allgemeinbildenden Unterricht

<b>Qualifikationsbereich</b>	<b>4</b>	<b>Erfahrungsnote</b>	<b>20 %</b>	<b>Gewichtung</b>
Position	1	Berufskundlicher Unterricht	50 %	Gewichtung

Die Note ist das auf eine ganze oder halbe Note gerundete Mittel aus der Summe der Semesternoten über die Lehrvertragsdauer.

Position	2	Überbetriebliche Kurse	50 %	Gewichtung
----------	---	------------------------	------	------------

Die Note ist das auf eine ganze oder halbe Note gerundete Mittel aus der Summe der benoteten Kompetenznachweise über die Lehrvertragsdauer.

*Vorlage LAP 20XX*

#### **4 Bestehen des Qualifikationsverfahrens**

Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn:

- Qualifikationsbereich 1 „praktische Arbeit“ mit Note 4 oder höher bewertet wird; und
- die Gesamtnote 4 oder höher erreicht wird